



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 11. AUGUST 2025

STAATSANZEIGER

NR. 29 / SEITE 601

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Sonstige Veröffentlichungen			
	Auflösung des Vereins Benefizteam 42x42,195 e.V.	601		
	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe (vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) - Zweite Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs)	601		
	Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe			
	Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte fünfte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung	602		
	Auflösung des Elisabethenvereins Leimen e.V.	602		
	Auflösung des Elisabethenvereins Merzalben e.V.	602		
	Auflösung des Kath. Krankenpflegevereins			
	St. Elisabethenverein Münchweiler a. d. Rodalb e.V.	602		
	Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken	602		
	Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken	605		
	Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken	609		
	Öffentliche Ausschreibungen	609		
	Stellenausschreibungen	609		
	Bekanntmachungen der Gerichte	612		

Sonstige Veröffentlichungen

2796.

Auflösung des Vereins Benefizteam 42x42,195 e.V.

Der Verein Benefizteam 42x42,195 e.V. mit Sitz in Katzweiler ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Andreas Hesch, Kühbörncheshof 20, 67734 Katzweiler, und Jens Anefeld, Im Sanddorn 6, 67697 Otterberg, anzumelden.

Katzweiler, den 27. Juli 2025

Die Liquidatoren

2797.

Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe (vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19. April 2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) - Zweite Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe hat durch Beschluss vom 23. Juni 2025 den Entwurf zur

vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe für das zweite erneute Anhörungsverfahren und die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LPlG) freigegeben. Die erneute Offenlage wird auf drei Wochen gem. § 9 Abs. 3 ROG verkürzt.

Gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) wird der Planentwurf **vom 19. August bis einschließlich 9. September 2025** an folgenden Stellen öffentlich auslegt und kann dort während der genannten Zeiten des Publikumsverkehrs eingesehen werden. Bitte beachten Sie die unten stehenden Angaben, an welchen Stellen eine telefonische Voranmeldung erforderlich ist.

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhausen Nahe, Ernst-Ludwig-Straße 2, 55116 Mainz (Sekretariat); Mo - Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr; Tel. 06131 48018-40.

Landeshauptstadt Mainz, Stadthaus, Große Bleiche 46 / Haupteingang Löwenhofstraße 1, Pforte/Foyer, 55116 Mainz, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag jeweils von 6.00 bis 22.00 Uhr (ohne Terminvereinbarung).

Kreisverwaltung Mainz-Bingen (Untere Landesplanungsbehörde), Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim, Raum B - 114; Mo und Di sowie Do und Fr 9.00 bis 12.00 Uhr, Mo bis Mi 14.00 bis 15.30 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr; Zugang nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 06132 787-2113.

Kreisverwaltung Alzey-Worms (Untere Landesplanungsbehörde), Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, Raum 51; Mo - Fr 8.00 bis 12.00 Uhr; Mo und Di 14.00 bis 16.00 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach (Untere Landesplanungsbehörde), Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, Raum 301 (Registrierung des Amtes Bauen und Umwelt); Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Mo und Di 14.00 bis 16.00 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr.

Kreisverwaltung Birkenfeld (Untere Landesplanungsbehörde), Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Raum 1.08; Mo bis Fr 8.30 bis 12.00 Uhr, Mo bis Mi 14.00 bis 15.00 Uhr und Do 14.00 bis 18.00 Uhr; telefonische Voranmeldung empfehlenswert bei Herrn Hennchen, Tel. 06782 15-910, oder Herrn Werner, Tel. 06782 15-900.

Stadtverwaltung Worms (Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht), Marktplatz 2, 67547 Worms, 1. OG, Raum 132; Mo bis Do 8.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr; Zugang nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 06241 8536001.

Der Planentwurf wird auch im Internet unter <https://www.pg-rheinhausen-nahe.de/projekte/fortschreibungen-rop/> digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 23. September 2025**) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-

Nahe, Ernst-Ludwig-Straße 2, 55116 Mainz, E-Mail: geschaeftsstelle@pg-rheinessen-nahe.de oder gegenüber den auslegenden Stellen zur entsprechenden Weiterleitung vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet. Anregungen und Hinweise sollen sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte beschränken, die farblich hervorgehoben sind.

Mainz, den 11. August 2025

Planungsgemeinschaft
Rheinessen-Nahe
Die Vorsitzende
Landrätin Bettina D i c k e s

2798.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft
Rheinessen-Nahe**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit
sowie der in ihren Belangen berührten
öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1
Raumordnungsgesetz (ROG)
über die beabsichtigte
fünfte Teilfortschreibung
des Regionalen Raumordnungsplans
Rheinessen-Nahe 2014
in der Fassung
der zweiten Teilfortschreibung
vom 19. April 2022
für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung
und Rohstoffsicherung**

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinessen-Nahe hat am 23. Juni 2025 den Aufstellungsbeschluss zu einer fünften Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinessen-Nahe gefasst. Die beabsichtigte fünfte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen in den Sachgebieten Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung und deren Inhalte zu unterrichten.

Dazu werden die Unterlagen zu den Inhalten der beabsichtigten fünften Teilfortschreibung vom 19. August bis einschließlich 16. September 2025 im Internet unter <https://www.pg-rheinessen-nahe.de/projekte/fortschreibungen-rop/> sowie auf einer Beteiligungsplattform <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/mdi-rlp/beteiligung/themen/1055748> digital zur Einsichtnahme bereitgestellt. Darüber hinaus werden die Unterlagen an folgendem Ort öffentlich ausgestellt und können dort während der genannten Zeiten des Publikumsverkehrs eingesehen werden. Wir empfehlen eine vorherige Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer:

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinessen-Nahe, Ernst-Ludwig-Straße 2, 55116 Mainz; Mo - Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr; Tel. 06131 48018-40.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 ROG aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die beabsichtigte Planaufstellung der fünften Teilfortschreibung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Entsprechende Informationen können bis einschließlich 16. September 2025 vorzugsweise über die oben genannte Beteiligungsplattform abgegeben werden. Alternativ verbleibt die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinessen-Nahe, Ernst-Ludwig-Straße 2, 55116 Mainz, E-Mail: geschaeftsstelle@pg-rheinessen-nahe.de Stellung zu nehmen. Rechtsansprüche werden durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nicht begründet.

Hinweis:

Bei der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG handelt es sich noch nicht um die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG). Dieser Verfahrensschritt wird erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Erarbeitung des Planentwurfs zur fünften Teilfortschreibung durchgeführt. Dann erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen auch Gelegenheit, zu dem Planentwurf Stellung nehmen zu können. Hierzu wird eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Mainz, den 11. August 2025

Planungsgemeinschaft
Rheinessen-Nahe
Die Vorsitzende
Landrätin Bettina D i c k e s

2799.

**Auflösung des Elisabethenvereins
Leimen e. V.**

Der Elisabethenverein Leimen e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Herr Franz Ramstetter, Haustelstraße 4, 66976 Rodalben, anzumelden.

Rodalben, den 31. Juli 2025

Der Liquidator

2800.

**Auflösung des Elisabethenvereins
Merzalben e. V.**

Der Elisabethenverein Merzalben e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Herr Franz Ramstetter, Haustelstraße 4, 66976 Rodalben, anzumelden.

Rodalben, den 31. Juli 2025

Der Liquidator

2801.

**Auflösung des Kath. Krankenpflegevereins
St. Elisabethenverein
Münchweiler a. d. Rodalb e. V.**

Der Kath. Krankenpflegeverein St. Elisabethenverein Münchweiler a. d. Rodalb e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Herr Franz Ramstetter, Haustelstraße 4, 66976 Rodalben, anzumelden.

Rodalben, den 31. Juli 2025

Der Liquidator

2802.

**Verwaltungsgebührenordnung
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 9. Juli 2025 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 4. Mai 2002, geändert am 6. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008, geändert am 6. Mai 2009, geändert am 9. Mai 2012, geändert am 6. Mai 2015, geändert am 11. Mai 2016, 29. Mai 2019, geändert am 14. Juli 2021, geändert am 13. Juli 2022, geändert am 10. Juli 2024, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt neu gefasst:

I.

Allgemeines

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhebt gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert festgelegt.
- 3) Die Beiträge zu dem Sterbegeldumlageverfahren bestimmen sich nach den Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

§ 2

Entstehen und Fähigkeit der Gebührenschuld

- 1) Ist für eine Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren entsteht die Gebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Ausbildungsgebühren entstehen mit Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages.
- 2) Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührensschuldner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührensschuldner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühren für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

II.
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

§ 4

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer /
Registrierung / Änderungen der Zulassung / Kammerwechsel

- | | |
|--|--------------|
| 1) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO), Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt (§§ 2 - 4, 11 - 15 EuRAG), Aufnahme als ausländischer Rechtsanwalt (§§ 206, 207 BRAO) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) | 300,00 EUR |
| 2) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) | 450,00 EUR |
| 3) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung | 600,00 EUR |
| 4) Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten | 400,00 EUR |
| 5) Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber | 300,00 EUR |
| 6) a) Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft für Gesellschaften mit bis zu fünf Gesellschaftern | 1.000,00 EUR |
| b) Erhöhung der Gebühr ab dem sechsten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um jeweils | 50,00 EUR |
| c) Bearbeitung eines Antrags, einer Anzeige oder Mitteilung einer Eintragung gemäß §§ 31 Abs. 4, 59g Abs. 4 BRAO bei Berufsausübungsgesellschaften pro vor zunehmender Änderung. Die Gebühren nach § 4 Nr. 12 und Nr. 14 bleiben hiervon unberührt. | 50,00 EUR |
| d) Bearbeitung von Mitteilungen zu vertretungsberechtigten Personen mit der Befugnis zur Versendung von Dokumenten mit einer nichtqualifizierten Signatur auf dem sicheren Übermittlungsweg für die Berufsausübungsgesellschaft sowie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen. | 30,00 EUR |
| 7) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Rechtsanwalts | 100,00 EUR |
| 8) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist | 200,00 EUR |
| 9) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts | 150,00 EUR |
| 10) a) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung einer Berufsausübungsgesellschaft | 400,00 EUR |
| b) Aufnahme eines Mitglieds eines Aufsichts- u. Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft i. S. d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO | 100,00 EUR |
| 11) Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO | 150,00 EUR |
| 12) Registrierung einer Zweigstelle/Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgesellschaft | 200,00 EUR |
| 13) Registrierung einer weiteren Kanzlei gem. § 27 Abs. 2 BRAO | 200,00 EUR |
| 14) Registrierung einer weiteren Kanzlei einer Berufsausübungsgesellschaft | 250,00 EUR |
| 15) Registrierung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind | 200,00 EUR |
| 16) Registrierung eines beA-Postfaches für jede weitere Kanzlei oder Zweigstelle einer Rechtsanwaltskanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft | 200,00 EUR |
| 17) Widerruf der Zulassung mit Ausnahme des Widerrufs aufgrund Verzichts. Die Gebühr entfällt, wenn der Widerrufsbescheid aus Gründen, die der RA nicht zu vertreten hat, zurückgenommen wird. | 100,00 EUR |

§ 5

Vertreterbestellung / Kanzleipflichtbefreiung

- | | |
|---|------------|
| 1) Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4, 161 BRAO) | 30,00 EUR |
| 2) Wiederbestellung / Verlängerung der Vertreterbestellung | 10,00 EUR |
| 3) Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2) | 100,00 EUR |
| 4) Befreiung von der Kanzleipflicht oder Zweigniederlassungspflicht einer Berufsausübungsgesellschaft | 200,00 EUR |

§ 6

Schlichtung

- | | |
|---|------------|
| 1) Schlichtung durch den Kammervorstand oder durch ein vom Kammervorstand beauftragtes Vorstandsmitglied in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO | 200,00 EUR |
| 2) Vermittlung durch den Kammervorstand oder durch ein vom Kammervorstand beauftragtes Vorstandsmitglied im Rahmen der Beendigung einer Berufsausübungsgesellschaft gemäß § 32 BRAO | |
| a) Die Grundgebühr für das Vermittlungsverfahren beträgt und entsteht mit Stellung des Antrags. | 400,00 EUR |
| b) Die Gebühr für das beauftragte Vorstandsmitglied beträgt pro Stunde. Gebührenschuldner ist jeweils der Antragssteller. | 200,00 EUR |

§ 7
Aufsichtsverfahren

- 1) Rügeverfahren:
 - a) Gebühr für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO 250,00 EUR
 - b) Gebühr im Falle der Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Rüge 150,00 EUR
- 2) Zwangsgeldverfahren:
 - a) Gebühr für das Zwangsgeldverfahren (§ 57 BRAO) 75,00 EUR
 - b) Die Gebühr wird mit jeder, auch wiederholten Festsetzung eines Zwangsgeldes fällig und entfällt, wenn die Festsetzung des Zwangsgeldes wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wird.

§ 8
Fachanwaltsbezeichnung / Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste /
Liste der Pflichtbeistände

- 1) Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung 400,00 EUR
- 2) Gebühr für die Fristsetzung gem. § 15 Abs. 5 Satz 3 FAO 25,00 EUR
- 3) Gebühr für das Verfahren auf Widerruf der Gestaltung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung 75,00 EUR
- 4) Gebühr für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur erneuten Führung einer bereits früher verliehenen Fachanwaltsbezeichnung 150,00 EUR
- 5) Gebühr für die Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste 100,00 EUR
- 6) Gebühr für die Aufnahme in die Liste der Pflichtbeistände gemäß § 62d AufenthG 100,00 EUR

§ 9
Ausbildung

- 1) Gebühr für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages, Zwischen- und Abschlussprüfung 200,00 EUR
- 2) Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet:
 - a) Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung 180,00 EUR
 - b) Beendigung nach Aufnahme vor Zwischenprüfung 160,00 EUR
 - c) Beendigung nach Zwischenprüfung 100,00 EUR
- 3) Gebühr für die Wiederholungsprüfung 100,00 EUR
- 4) Gebühr für die Prüfung als Externe (§ 45 Abs. 2 BBiG) 100,00 EUR
- 5) Gebühr für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte 280,00 EUR
- 6) Gebühr für Zweitausfertigung von Zeugnissen 20,00 EUR
- 7) Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit 20,00 EUR
- 8) Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50 a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG) 200,00 EUR
- 9) Ausweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis 20,00 EUR
- 10) Englischsprachige oder französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses jeweils 40,00 EUR
- 11) Gebühr für die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50b BBiG 300 EUR bis 3000 EUR

§ 10
Gebühren für Ausweise

- Gebühr für den Anwaltsausweis 30,00 EUR

§ 11
Vollmachtsdatenbank

- 1) Gebühr für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank 35,00 EUR
- 2) Gebühr für die Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank jeweils 50,00 EUR
- 3) Gebühr für die Registrierung einer DATEV-Smart-Classic-Card 35,00 EUR

§ 12
Mahngebühren, Erstattung von Auslagen, Zwangsvollstreckung

- 1) Zahlt ein Kammermitglied nach der ersten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlagen, die seitens der Kammer angefordert werden, nicht, so soll seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden in Höhe von 15,00 EUR
- 2) Auslagen werden erhoben für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder durch Bedienstete der Kammer nach tatsächlichem Anfall
- 3) Gebühr für die Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung 15,00 EUR

§ 13
Gutachtergebühren

- 1) Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 3 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, kann sie Gebühren nach dem JVEG erheben.
Die Gebühr beträgt je Stunde 125,00 EUR

- 2) Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle auf Antrag
(§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III)

150.00 EUR

§ 14
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung ist mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zum 11. August 2025 in Kraft getreten.

Ausgefertigt am 30. Juli 2025

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
JR Dr. Seither
Präsident

2803.

**Geschäftsordnung
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**

Aufgrund der §§ 60 - 89 und §§ 191 a Abs. 4, 191 b BRAO hat die Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 9. Juli 2025 die Geschäftsordnung in der Fassung vom 10. Dezember 1994, 27. April 1996, 31. Oktober 1998, 28. April 2001, 4. Mai 2002, 6. Mai 2015, 11. Mai 2016, 31. Mai 2017, 30. Mai 2018, 29. Mai 2019, 25. Juni 2020 und 13. Juli 2022 wie folgt geändert:

I.

Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

§ 1

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat ihren Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

(1) Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Kammer erfolgen im Kammerreport, es sei denn, die Geschäftsordnung bestimmt vorliegend etwas anderes. Der Kammerreport kann an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eines jeden Mitgliedes versendet oder auch nur elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz der Kammer unter www.rak-zw.de bereitgestellt werden.

(2) Ist in dieser Geschäftsordnung Schriftform vorgeschrieben, gelten die Regelungen des § 37 BRAO.

II.

Kammerversammlung

§ 4

(1) Die Kammerversammlung tritt jedes Jahr bis spätestens 15. Juli zusammen und erledigt die ihr nach § 89 BRAO übertragenen Aufgaben.

(2) Sie soll am Sitz der Kammer einberufen werden. Sie kann, wie jede weitere Kammerversammlung, vom Präsidenten auch an anderen Orten im Bezirk der Kammer einberufen werden. Sie kann ferner auf Beschluss des Vorstandes auf geeignetem elektronischem Wege, der dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen hat, entweder zu Informationszwecken - passive Teilnahme - oder zur aktiven Teilnahme an die Mitglieder akustisch und/oder visuell übertragen werden.

Im Falle der aktiven Teilnahme ist die Präsenz der Mitglieder auf geeignetem elektronischem Wege festzustellen; ferner ist es in diesem Fall den Mitgliedern zu ermöglichen, sich auf elektronischem Weg im Rahmen der Geschäftsordnung zur Sache zu äußern, Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben; § 6 der Geschäftsordnung findet insoweit keine Anwendung; §§ 7 bis 9 der Geschäftsordnung gelten sinngemäß.

Soweit gesetzlich zulässig kann die Kammerversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch ausschließlich auf elektronischem Weg durch akustische und/oder visuelle Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschriften abgehalten werden.

(3) Der Präsident beruft die Kammerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist bemisst sich nach § 86 Abs. 2 und 3 BRAO. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung genügt die Bestätigung der Geschäftsstelle der Kammer über den Tag der Versendung der Einladung oder deren Veröffentlichung.

(4) In dringenden Fällen kann der Präsident mit einer Frist von drei Tagen einberufen. Darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet das Präsidium.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 5

(1) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.

§ 6

Mit Ausnahme von Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen, sofern nicht die Kammerversammlung etwas anderes beschließt.

§ 7

(1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes; ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird der Vorsitzende von der Versammlung gewählt.

(2) Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende der Versammlung den Schriftführer.

§ 8

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu geben, nach ihm dem etwaigen Berichterstatter.

(2) Ein auf „Schluss der Besprechung“ und auf „Beschränkung der Redezeit“ gerichteter Antrag ist stets zulässig. Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Besprechung erhalten das Wort nur noch der Berichterstatter und der Antragsteller.

(3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweimaligen Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen Einspruch zu, über den die Versammlung sofort ohne Erörterung beschließt.

§ 9

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

§ 10

(1) Die Rechnung der Kammer ist von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kammermitgliedern vor dem Tage der Kammerversammlung zu prüfen und mit einem Prüfungsbericht zu versehen. Der Prüfungsbericht ist der Kammerversammlung mitzuteilen.

(2) Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Wahl kann abweichend von § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung durch Handzeichen erfolgen.

III.

Kammervorstand

§ 11

(1) Der Vorstand der Kammer besteht aus 16 Vorstandmitgliedern.

(2) Der Kammervorstand kann Abteilungen bilden.

§ 12

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten die für die Bundesrechtsanwaltskammer geltende Reisekosten- und Tagegeldvergütung. Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit im Vorstand verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten sie außer dem Präsidium eine Entschädigung von monatlich 100,00 EUR. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten und des geschäftsführenden Vorstandes erhalten monatlich 600,00 EUR. Der Präsident selbst erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2.000,00 EUR.

(2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, anstelle oder neben eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Ist ein geschäftsführender Vorstand bestellt, so legt der Vorstand dessen Aufwandsentschädigung nach billigem Ermessen fest.

(3) Für die Anwaltsrichter und Schriftführer beim Anwaltsgericht werden Reisekosten und Tagegeldvergütung in gleicher Höhe gewährt. Als Entschädigung für den mit der Tätigkeit bei dem Anwaltsgericht verbundenen Aufwand (Porto, Schreibauslagen) erhalten die Anwaltsrichter und der Protokollführer mit Ausnahme des Vorsitzenden, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 EUR.

(4) Die nach §§ 6 Abs. 2 b und 13 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung erhobenen Gebühren werden an den Gutachter bzw. das beauftragte Kammervorstandsmitglied weitergegeben.

(5) Soweit bezogen auf die Aufwandsentschädigungen aller für die Rechtsanwaltskammer ehrenamtlich Tätigen Umsatzsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge über die Aufwandsentschädigungen hinaus zu entrichten sind oder möglicherweise rückwirkend geltend gemacht werden, werden diese von der Rechtsanwaltskammer übernommen.

IV. Wahlen zum Kammervorstand

§ 13 Grundsatz

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.

(2) Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder gem. § 60 Abs. 2 BRAO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(3) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(4) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer. Ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mittels einfachem Briefs.

§ 14 Wahl / Aufgaben / Verfahren des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 17 Abs. 4 der Geschäftsordnung wählbar wäre.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind, darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich beA oder der digitalen Akte oder vergleichbarer elektronischer Kommunikationsmittel) im Umlaufverfahren fassen.

(5) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).

(7) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

(8) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 15 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(9) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 14 Kalendertage). Nach Ablauf dieses Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 18 durch die zweite Wahlbekanntmachung.

(10) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sieben und höchstens einundzwanzig Kalendertage betragen.

(11) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 24 die dritte Wahlbekanntmachung.

(12) Der Wahlausschuss darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 16 Abs. 4),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist gemäß § 17,
- d) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist,
- f) einen Hinweis auf § 17 Abs. 3.

§ 16 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.

(2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei/en und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und des Vornamens der Name bzw. die Firma.

(3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Ausgenommen hiervon sind offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses, welche der Wahlausschuss beheben darf, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen ausgelegt. Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 14 Abs. 12 gilt entsprechend.

(5) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unver-

züglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

(6) Der Wahlausschuss stellt sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist das Wählerverzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§ 17 Wahlvorschläge und Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

(2) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 14 Abs. 9) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Die Einreichung des Wahlvorschlags über beA mit einer Kopie der Unterschriften der Unterstützer ist ausreichend. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln. Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei/en des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei/en der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

(3) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

(4) Vorgeschlagen werden oder kandidieren kann nur, wer wählbar ist. Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 65, 66 BRAO). Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine vom Bewerber unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Die Einreichung des Wahlvorschlags per beA mit der Kopie der Unterschrift des Bewerbers ist ausreichend. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 18 Zweite Wahlbekanntmachung / Bekanntgabe der Bewerber / Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben der Geschäftsordnung entsprechen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.

(2) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der

Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 13 Abs. 4 auch lediglich durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

(3) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt. Der Stimmzettel enthält die Namen und Vornamen sowie Anschrift der Zulassungskanzlei/en der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden.

§ 19

Elektronische Stimmabgabe

(1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 4. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

(2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 19 entsprechenden elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.

(3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 20

Briefwahl

(1) Hat der Wahlausschuss gem. § 13 Abs. 1 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.

(2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.

(3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag,
- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“,

- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

§ 21

Beginn und Ende der elektronischen Wahl / Störungen der Wahl

(1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses.

(2) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 13 Abs. 4 auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekanntgegeben.

(3) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Ansonsten ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abubrechen und der Wahlausschuss hat über das weitere Verfahren zu entscheiden.

(4) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 22

Technische Anforderungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards entsprechen. Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(2) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(3) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

§ 23

Stimmauszählung bei Briefwahl

(1) Hat der Wahlausschuss gem. § 13 Abs. 1 S. 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach den nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird als Anlage zum Protokoll der Wahl genommen.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht.

(4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten ebenfalls als nicht abgegebene.

(5) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt,

oder

- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält,

oder

- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6) Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
- b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
- c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
- d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
- e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.

(7) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

§ 24

Feststellung des Wahlergebnisses / Dritte Wahlbekanntmachung / Annahme der Wahl

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung der dritten Wahlbekanntmachung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.

(2a) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das

beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.

(3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt. Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden und liegt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 7, findet eine Nachwahl statt. Liegt die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter 7, entscheidet der Vorstand über die Durchführung einer Nachwahl nach billigem Ermessen.

§ 25

Amtszeit des Vorstands

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO). Sie beginnt am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.

§ 26

Ersetzung eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist entsprechend § 24 Abs. 3 zu verfahren.

§ 27

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.

(2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

§ 28

Verwahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

V.

Wahl zur Satzungsversammlung

§ 29

Durchführung der Wahl

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch elektronische Wahl oder Briefwahl gewählt (§ 191 b Abs. 2 BRAO). Insoweit kommt § 13 Abs. 1 zur Anwendung.

(2) Die Wahlzeit wird vom Präsidenten festgesetzt. Die Wahl wird durch den vom

Vorstand bestellten, dreiköpfigen Wahlausschuss, unter Führung des Wahlleiters, durchgeführt.

(3) Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein (§ 191 b Abs. 2 BRAO) und sind bis zum 15. März des Wahljahres bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Die Einreichung der Wahlvorschläge per beA mit einer Kopie der Unterschriften der Unterstützer ist ausreichend.

(4) Auf die Wahl, die Frist für die Wahlvorschläge, die Wahlzeit, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und den Wahlausschuss, wie Namen und Anschrift des Wahlleiters (§ 191 b Abs. 3 i. V. m. § 65 Nr. 1 und 3 BRAO) ist bis zum 1. Februar des Wahljahres hinzuweisen.

(5) Für die Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 13 bis 28 der Geschäftsordnung, soweit §§ 29 - 33 der Geschäftsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 30

Wahlberechtigung / Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigt sind die am 1. März des Wahljahres im Kammerbezirk zugelassenen Mitglieder gemäß § 60 Abs. 2 BRAO. Der Wahlausschuss erstellt im Anschluss daran das Mitglieder-/Wählerverzeichnis. Dieses ist ab 10. März, auf die Dauer von zwei Wochen, zu den üblichen Geschäftszeiten in der Kammergeschäftsstelle einsehbar.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegefrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt den betroffenen Kollegen das Ergebnis mit.

§ 31

Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss erstellt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge die Stimmzettel, in denen die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburts- und Zulassungsdatums, der Berufsbezeichnung und des Kanzleiortes aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln ist auf die Anzahl der zu wählenden Kollegen (§ 191 b Abs. 1 Satz 2 BRAO) sowie darauf, wann die Wahlzeit endet und dass der Wahlbrief bis spätestens zu diesem Tag bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein muss, hinzuweisen.

(3) Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt bis spätestens zum 10. April.

§ 32

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses / Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss das Ergebnis unverzüglich fest.

(2) Über die Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Kammer mitzuteilen, der die Gewählten und auch die Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl benachrichtigt und das Ergebnis in den nächsten Mitteilungen der Kammer oder in der nächsten Kammerversammlung bekannt gibt. Der Präsident hat auch die Bundesrechtsanwaltskammer über das Wahlergebnis zu unterrichten.

(4) Die Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahl bis zum Ende der nächsten Wahl versiegelt in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 33

Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahl schriftlich anfechten. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Gewählter nicht wählbar ist oder wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind und hierdurch ein anderes Ergebnis möglich gewesen wäre.

(2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

VI.

Kammerbeitrag und Umlagen

§ 34

(1) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

(2) Die Höhe des Kammerbeitrages wird jährlich in der Kammerversammlung festgesetzt.

(3) Mitglieder, die erst im Laufe des Jahres zugelassen werden, müssen nur den anteiligen Kammerbeitrag, gerechnet nach angefangenen Zulassungsmonaten, bezahlen. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, gilt das gleiche mit der Maßgabe, dass der an die Bundesrechtsanwaltskammer bereits gezahlte Beitrag zugerechnet wird. Über darüber hinaus gehende Anträge auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung entscheidet bei besonderer Sachlage das Präsidium endgültig.

(4) Die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), die von der Bundesrechtsanwaltskammer mitgliedsbezogen angefordert werden, werden durch die Rechtsanwaltskammer im Umlageverfahren von den anwaltlichen Mitgliedern und den zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften erhoben.

(5) Die Sterbegeldumlage wird nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Sterbegeldrichtlinie erhoben.

(6) Beiträge und Umlagen werden am 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Teilbeträge nach Abs. 3 S. 1 und 2 und die Sterbegeldumlage werden mit der Aufforderung im Kammerreport oder mit schriftlicher oder elektronischer Übersendung des Beitragsbescheides fällig.

VII.

Inkrafttreten

§ 35

Diese Geschäftsordnung ist mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 11. August 2025 in Kraft getreten.

Ausgefertigt am 30. Juli 2025

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
JR Dr. S e i t h e r
Präsident

2804.

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken**

Die Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat am 9. Juli 2025 folgende Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses erhalten die für die Mitglieder des Kammervorstandes geltende Reisekosten- und Tagegeldvergütung.

§ 2

Für einzelne Tätigkeiten sind die nachfolgenden pauschalen Entschädigungen vorgesehen:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstellung der Prüfungsklausuren pro Prüfungsfach | 100,00 EUR |
| 2. Korrekturen, sowohl für die Erst- als auch für die Zweitkorrektur je Arbeit | 10,00 EUR |
| 3. Korrektur einer Zwischenprüfungsarbeit | 10,00 EUR |

§ 3

Der Protokollführer erhält für die Fertigung des Protokolls

50,00 EUR

§ 4

Für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung beträgt die Entschädigung
(für Nichtmitglieder) je Prüfungstag

50,00 EUR

§ 5

Für die Prüfer in Verfahren auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach § 50b BBiG gelten die in § 2 geregelten Gebühren sinngemäß.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

§ 6

Diese Regelung tritt mit Genehmigung der Obersten Landesbehörde und Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 11. August 2025

Ausgefertigt am 30. Juli 2025

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
JR Dr. Seither
Präsident

Öffentliche Ausschreibungen

2805.

Hinweis auf offenes Verfahren nach § 3 Nr. 1 VOB/A EU

Das Pfalzlinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR - Bau- und Flächenmanagement schreibt für das Projekt „VWR43_Erweiterung Jugendmaßregelvollzug“ am Standort Klingenmünster folgende Lose

Offene Verfahren:

- VWR43-200-03 - Los 06 - Rückbau- u. Abbrucharbeiten
- VWR43-400-01 - Los 03 - Geothermie / Erdwärmesondenanlage

aus.

Den vollständigen Bekanntmachungstext sowie den Link zum Download der Vergabeunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse

<https://www.pfalzlinikum.de/ueber-uns/ausschreibungen/aktuelle-ausschreibungen-von-bauleistungen>

Klingenmünster, den 31. Juli 2025

Stellenausschreibungen

2806.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist im Bereich „Veranstaltungen, Gästehaus“ in der Landesvertretung am Dienstsitz BERLIN zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Referentin / Referent (m / w / d)

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bewerben können sich auch Beamtinnen und Beamte, die die Zugangsvoraussetzungen für das vierte Einstiegsamt erfüllen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 31. August 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2807.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 4 „Medien“ am Dienstsitz MAINZ im Referat 244 „Weiterentwicklung des Medienstandortes RLP, Content Convention, Medienförderung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Referentin / Referent (m / w / d)

unbefristet in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis. Die Vergütung richtet sich nach den Voraussetzungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Bewerbungsfrist läuft **bis 22. August 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2808.

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM KOBLENZ ist zum 1. Oktober 2025 die

Leitung (m / w / d)

der POLIZEIINSPEKTION KOBLENZ 1 zu besetzen.

Die Funktion umfasst auch die Abwesenheitsvertretung der Leitung der Polizeidirektion Koblenz. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) zugeordnet.

Bewerbungsfrist: **Zwei Wochen nach Veröffentlichung**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2809.

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum 1. Oktober 2025 die

Leitung (m / w / d)

der POLIZEIINSPEKTION PIRMASENS zu besetzen.

Die Funktion umfasst auch die Abwesenheitsvertretung der Leitung der Polizeidirektion Pirmasens. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) zugeordnet.

Bewerbungsfrist: **Zwei Wochen nach Veröffentlichung**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2810.

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

**Leitung (m / w / d)
des Referats PV 1 „Recht“**

in der Abteilung Polizeiverwaltung mit einer Volljuristin / einem Volljuristen zu besetzen.

Die Funktion umfasst zugleich die Abwesenheitsvertretung der Leitung der Abteilung Polizeiverwaltung und ist der Besoldungsgruppe A 13 / A 14 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) zugeordnet.

Bewerbungsfrist: **Zwei Wochen nach Veröffentlichung**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2811.

Im MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG (MASTD) RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist demnächst in der Abteilung „Soziales“ die unbefristete Stelle für

eine Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 642 „Drogenbeauftragte, Suchtprävention, Suchtkrankenhilfe“ (u. a. abgeschlossene Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt in der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen / abgeschlossenes Bachelorstudium (Verwaltung / Betriebswirtschaft / Sozialwissenschaften) bzw. vergleichbare Qualifikation) zu besetzen.

Bewerbungsfrist läuft **bis 24. August 2025**.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.mastd.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

2812.

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in BAD EMS hat eine Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Referat / -in (m / w / d)

Referat 23 - „Analysen Umwelt, Nachhaltigkeit, Energie“ (EG 13 TV-L). Arbeitsvertrag: Befristung zwei Jahre.

Bewerbungsfrist: **24. August 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.statistik.rlp.de/karriere.

2813.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSMITTEL RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit auf Dauer

die Leitung (m / w / d) der Abteilung Fachaufsicht und Veterinärwesen

bis Besoldungsgruppe A 16 LBesG oder ein vergleichbares tarifliches Entgelt auf arbeitsvertraglicher Basis am Dienstort KOBLENZ (**Kennziffer: LUA – 2025/043-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Markus Böhl, Tel.: 0261 9149-500.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns doch gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 30. September 2025** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1338599)

ein.

2814.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 7 „Sozialraumentwicklung / Suchtprävention“, dort im Referat 72 „Sozialversicherungsaufsicht / Landestariftreuegesetz / Landesschulen für Sinnesbehinderte“ am Dienstort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung**Sozialversicherungsaufsicht (m / w / d).**

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 12 LBesG.

Bewerbungsfrist: **22. August 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2815.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 21 „Soziales Entschädigungsrecht“, Aufgabengebiet 21.3, am Dienstort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle befristet bis zum 31. Dezember 2026 in Teilzeit (50 %) zu besetzen:

Sachbearbeitung**Soziales Entschädigungsrecht (m / w / d).**

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a TV-L.

Bewerbungsfrist: **20. August 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2816.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 22 „Feststellungsverfahren SGB IX“ am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit und eine Stelle als Elternzeitvertretung befristet für die Dauer von zwei Jahren in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d)**Feststellungsverfahren SGB IX.**

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesG.

Bewerbungsfrist: **15. August 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2817.**ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG**

An der BERUFSBILDENDEN SCHULE in BAD KREUZNACH ist die Stelle

Forstliche Lehrkraft (m / w / d) für die Berufsbildende Schule

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **24. August 2025**.

Aus stellenplantechnischen Gründen ist für Beamtinnen und Beamte ein Dienstherrnwechsel mit Versetzung zu Landesforsten höchstens bis zur Besoldungsgruppe A 14 möglich. Neueinstellungen beginnen in A 13.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2818.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ bieten wir zum 1. Juli 2026 ein Duales Studium

zum Bachelor of Arts - Verwaltung - (m / w / d)

3. Einstiegsamt der Beamtenlaufbahn in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz an.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 10. Oktober 2025** an

Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz**Referat PV 3 - Frau Ecker****Wittelsbachstraße 3****67061 Ludwigshafen**

oder per E-Mail an

pprheinpalz.pv3.ausbildung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/BLcWlVd>

2819.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ bieten wir zum 1. Juli 2026 die Ausbildung

zum / zur Verwaltungswirt / in (m / w / d) - 2. Einstiegsamt der Beamtenlaufbahn in der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz

an.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 10. Oktober 2025** an

Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz**Referat PV 3 - Frau Ecker****Wittelsbachstraße 3****67061 Ludwigshafen**

oder per E-Mail an

pprheinpalz.pv3.ausbildung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/skz6zJb>

2820.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ bieten wir zum 1. August 2026 Ausbildungsplätze mit dem Berufsziel

Verwaltungsfachangestellte / r (m / w / d)

an.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 10. Oktober 2025** an das

Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz**Referat PV 3 - Frau Ecker****Wittelsbachstraße 3****67061 Ludwigshafen**

oder per E-Mail an

pprheinpfalz.pv3.ausbildung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/x6gDJz0>

2821.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ / KRIMINALDIREKTION KAISERSLAUTERN, Kriminalinspektion 2 ist zum 1. September 2025 die

Abwesenheitsvertretung der Kommissariatsleitung (m / w / d) im Kommissariat 24 - Mehrfach- und Intensivtäter, Rauschgiftkriminalität - (Herausgehobene Sachbearbeitung)

zunächst kommissarisch, mit dem Ziel der endgültigen Stellenübertragung, zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **25. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2822.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, Abteilung Polizeieinsatz, Führungsstab, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion neu zu besetzen:

Leitung (m / w / d) des Sachbereichs Lagezentrale im Stabsbereich Führungs- und Lagezentrale.

Bewerbungsfrist: **25. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2823.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, POLIZEIDIREKTION KAISERSLAUTERN, ist zum 1. Oktober 2025 eine Stelle als

Dienstgruppenleitung (m / w / d)

bei der POLIZEIINSPEKTION KAISERSLAUTERN 1 zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **25. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2824.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION KOBLENZ ist zum 1. März 2026 folgende Funktionsstelle neu zu besetzen:

Leitung (m / w / d)

der POLIZEIINSPEKTION KOBLENZ 2.

Bewerben können sich rheinland-pfälzische Polizeibeamte (m / w / d) der Schutzpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Stellenausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2825.

An der HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung (m / w / d)

der Abteilung 3 - Informationstechnik - zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) bewertet. Sofern die beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen nicht oder noch nicht vorliegen, kommt auch eine Einstellung als Tarifbeschäftigter nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in vergleichbarer Eingruppierung in Betracht.

Bewerbungsfrist: **Zwei Wochen nach Veröffentlichung.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2826.

Im LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ist in der Abteilung Risikomanagement und Vorplanung innerhalb des Referats P5 und P6 Resiliente Bevölkerung, Lessons Learned und Nachsorgeplanung zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer / eines Referentin / en (m / w / d)

im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem Projektarbeit in den Themenfeldern „resiliente Bevölkerung“ sowie Erarbeitung und Ausführung von Konzepten für eine nachhaltige Risikokommunikation.

Vorausgesetzt werden:

- beamten- und laufbahnrechtliche Voraussetzungen für den Zugang zum dritten Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr oder
- abgeschlossenes Hochschulstudium (Master), vorzugsweise in einer für den Brand- und Katastrophenschutz geeigneten Fachrichtung oder
- vergleichbare Beschäftigte, die über nachweisliche Erfahrungen und fundiertes Fachwissen im Bereich des Krisenmanagements und des Bevölkerungsschutzes verfügen.

Übernahme bis A 13 im Beamtenverhältnis (Aufstiegsmöglichkeiten sind im Rahmen des regulären Beförderungsverfahrens grundsätzlich gegeben). Die Eingruppierung im Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bis zur Entgeltgruppe 13 TV-L erfolgen.

Die Stellenausschreibung läuft **am 18. August 2025** ab.

Bewerbungen werden erbeten über folgenden Link:

<https://s.rlp.de/wpK0KQl>

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (<https://lfbk.rlp.de/>).

2827.

Im LANDESAMT FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ist in der Abteilung Zentrale Dienste innerhalb des Referats Z4 Justizariat zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sachbearbeitung (m / w / d)

im befristeten Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem Unterstützung der Jurist:innen bei der Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen.

Vorausgesetzt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte / -r (m / w / d) oder eine vergleichbare Ausbildung
- idealerweise Berufserfahrung in dieser Tätigkeit.

Die Eingruppierung im Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bis zur Entgeltgruppe 9 TV-L erfolgen.

Die Stellenausschreibung läuft **am 22. August 2025** ab.

Bewerbungen werden erbeten über folgenden Link:

<https://s.rlp.de/gxEBTE8>

Detaillierte Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf dem Karriereportal der Landesregierung (www.karriere.rlp.de) oder auf der Homepage des Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (<https://lfbk.rlp.de/>).

2828.

Fachbereich 09 - Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften / Department Chemie / Organische und physikalisch-organische Chemie der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Akademische / r Rat / Rätin (m / w / d) als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an einer Hochschule

in Vollzeit (100 %) - A 13 LBesG - ab 1. Oktober 2025 - unbefristet - **Kenn-Nr.: 165-2025**

Bewerbungsfrist: **24. August 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

2829.

Fachbereich 09 - Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften / Department Chemie der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in als Doktorand*in (m / w / d)

in Teilzeit (50 %) - EG 13 TV-L - ab sofort - befristet für drei Jahre - **Kenn-Nr.: 167-2025**

Bewerbungsfrist: **31. August 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

2830.

Dezernat Bau- und
Liegenschaftsmanagement
(BLM) / Abteilung Technisches
Liegenschaftsmanagement (TLM)
der JOHANNES GUTENBERG-
UNIVERSITÄT MAINZ

**Mechatroniker*in (m / w / d)
für Kältetechnik**

in Vollzeit (100 %) - EG 7 TV-L -
ab sofort - unbefristet -
Kenn-Nr.: 166-2025

Bewerbungsfrist: **31. August 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und
weitere Informationen finden Sie auf
unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

2831.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 170620 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Horhausen Blatt 1678 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 56.300,- DM mit 7,25 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 25. Juli 2025

- 71 II 2/25 - Das Amtsgericht

2832.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach, Sparbuchnummer 3300012238, ausgestellt für das Konto DE62 5605 0180 3300 0122 38, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Monika Rudolph (jetzt Friedrich), Trierweilerstraße 18, 54311 Trierweiler, wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 29. Juli 2025

- 71 II 8/25 - Das Amtsgericht

2833.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7758304 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Daaden Blatt 2342 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 37.100,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 30. Juli 2025

- 41 II 46/24 - Das Amtsgericht

2834.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Betzdorf Blatt 3153 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 72.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 31. Juli 2025

- 41 II 5/25 - Das Amtsgericht

2835.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2324847 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Merl Blatt 3403 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich, eingetragen am 27. Februar 1974 in Blatt 1180, übertragen nach Blatt 3403 am 6. März 1986, wird für kraftlos erklärt.

Cochem, den 29. Juli 2025

- 2 II 5/25 - Das Amtsgericht

2836.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 0293928 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Germersheim Grundbuch von Niederlustadt Blatt 639 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Germersheim, den 28. Juli 2025

- 1b II 14/24 - Das Amtsgericht

2837.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11317153 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Maximiliansau Blatt 2982 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 49.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kandel, den 4. August 2025

- 2 II 6/25 - Das Amtsgericht

2838.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe a) Gruppe 02 Briefnummer 1525358 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 19.500,- DM mit 9,5 % Zinsen jährlich; b) Gruppe 02 Briefnummer 3811277 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich; c) Gruppe 02 Briefnummer 3811374 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 27.300,- DM mit 9 % Zinsen jährlich; d) Gruppe 02 Briefnummer 4483460 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 33.500,- DM mit 8 % Zinsen jährlich; werden für kraftlos erklärt. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Lahnstein, den 29. Juli 2025

- 25 II 12/24 - Das Amtsgericht

2839.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15662035 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Holzhausen Blatt 1620 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 21. Juli 2025

- 25 II 18/24 - Das Amtsgericht

2840.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen 1. Birgit Maria Drescher, Achterspannerhof 4, 56330 Koblenz-Gondorf - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Dr. Lars Schmidt, Marktplatz 13, 56751 Polch; 2. Ruth Gertrud Heinen, geb. Weber, Schulstraße 2, 56179 Niederwerth - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Dr. Lars Schmidt, Marktplatz 13, 56751 Polch; 3. Ralf Rudolf Weber, Achterspannerhof 3a, 56330 Koblenz-Gondorf - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Dr. Lars Schmidt, Marktplatz 13, 56751 Polch; 4. Sven Albert Wörsdörfer, Untere Grabenstraße 10, 56299 Ochtersendung - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Dr. Lars Schmidt, Marktplatz 13, 56751 Polch; wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 24. Juli 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13154258 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Ochtersendung Blatt 5431 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 24. Juli 2025

- 2 II 8/25 - Das Amtsgericht

2841.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen Kreissparkasse Mayen, vertreten durch d. Vorstand, St.-Veit-Straße 22 - 24, 56727 Mayen - Antragstellerin - wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 30. Juli 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kalt Blatt 338 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kalt Blatt 338 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 30. Juli 2025

- 2 II 9/25 - Das Amtsgericht

2842.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Wehr (Eifel) Blatt 3633 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.451,68 EUR mit 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 22. Juli 2025

- 5a II 35/24 - Das Amtsgericht

2843.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Remagen Blatt 5776 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 36.700,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 22. Juli 2025

- 5b II 34/24 - Das Amtsgericht

2844.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Kempenich Blatt 2434 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 18. Juli 2025

- 5b II 2/25 - Das Amtsgericht

2845.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Giesenhausen Blatt 364 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 27.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 31. Juli 2025

- 26c II 17/24 - Das Amtsgericht

2846.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 142248 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Bad Marienberg Blatt 2311 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 24. Juli 2025

- 26c II 6/25 - Das Amtsgericht

2847.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0262867 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Hundsangen Blatt 2358 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 13.900,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 24. Juli 2025

- 26c II 8/25 - Das Amtsgericht

2848.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 124592 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Riedelberg Blatt 18 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Zweibrücken, den 23. Juli 2025

- 3 II 9/24 - Das Amtsgericht

2849.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14499541 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Kleinsteinhausen Blatt 632 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 79.450,- DM wird für kraftlos erklärt.

Zweibrücken, den 22. Juli 2025

- 3 II 13/24 - Das Amtsgericht

2850.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 104465 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Bechhofen Blatt 49 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 11.900,- DM und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Bechhofen Blatt 49 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- EUR % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Zweibrücken, den 23. Juli 2025

- 3 II 1/25 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2851.

Die Waldinteressenten von Amteroth, vertreten durch Herrn Bernd Euteneuer, Hauptstraße 28, 57610 Gieleroth, Herrn Andreas

Nöchel, In der Bornwiese 10, 57610 Gieleroth, und Frau Elfriede Hundt, In der Bornwiese 6, 57610 Gieleroth, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Altenkirchen Gemarkung Amteroth Blatt 286. Bezeichnung: Flur 6 Nr. 181, Waldfläche, Auf dem Händtchen, groß 1522 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Karl Weber aus Altenkirchen zu 1/2-Anteil, dessen Kinder aus erster Ehe „Witwe Peter Schumann“ Frau Luise Schumann, geb. Weber und „Ehefrau Friedrich Kehl“ Frau Wilhelmine Kehl, geb. Weber zu 1/2-Anteil. Hierbei müsste es sich laut den vorliegenden Recherchen um folgende Personen handeln: Karl Friedrich Wilhelm Weber, geb. am 27. 10. 1819, verstorben am 14. 11. 1893. Louise Schumann, geb. Weber, geb. am 11. 10. 1847, verstorben unbekannt. Wilhelmina Elisa Kehl, geb. Weber, geb. am 12. 3. 1852, verstorben unbekannt. Des Weiteren ist betroffen das Grundstück: Amtsgericht Altenkirchen Gemarkung Amteroth Blatt 287. Bezeichnung: Flur 6 Nr. 182, Waldfläche, Auf dem Händtchen, groß 1522 m². Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Karl Weber aus Altenkirchen und die Ehefrau Maria Weber, geb. Reifenrath in Fahrnisgemeinschaft.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, die Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 25. November 2025** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Altenkirchen, den 25. Juli 2025

- 71 II 12/25 - Das Amtsgericht

2852.

Frau Christel Schäfer, Sudholzstraße 240, 44879 Bochum, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3130505 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Horhausen Blatt 911 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 9700,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf und Münster, nunmehr: LBS Landesbausparkasse NordWest, Himmelreichallee 40, 48149 Münster.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. November 2025** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 25. Juli 2025

- 71 II 17/25 - Das Amtsgericht

2853.

Frau Michaela Kunze-Bogancz, Rheinstraße 8 B, 65239 Hochheim, und Herr Mario Steffen, Am Eselsborn 15, 55286 Sulzheim, haben am 10. Dezember 2024 / 11. Dezember 2024 (STA2024:00838, Notar Feth in Mainz) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 17078099 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Nieder-Saulheim Blatt 3812 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- EUR. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

gen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 23. Juli 2025

- 97 II 19/24 - Das Amtsgericht

2854.

Herr Karl Appellmann, Finsinger Straße 5, 85652 Pliening, und Herr Jochen Appellmann, Rubinsteinstraße 15, 81245 München, haben mit den Schreiben vom 10. Dezember 2024 und 13. Dezember 2024 (zu Urkunde 1442/2024, Notar Münch in Oppenheim) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 049223 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Offenheim Blatt 1320 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5624,21 EUR. Eingetragene Berechtigte: Rheinhessen Sparkasse in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. November 2025** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 31. Juli 2025

- 97 II 1/25 - Das Amtsgericht

2855.

Frau Helga Diehl geb. Fröder, Im Römer 1, 55239 Gau-Odernheim, hat mit Urkunde vom 26. Februar 2025 (Urkunde 405/2025, Notarin Flohr in Alzey) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 11305760 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Gau-Odernheim Blatt 2474 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 56.242,11 EUR. Eingetragene Berechtigte: Allgemeine Hypothekbank AG, Frankfurt am Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 16. Juli 2025

- 97 II 5/25 - Das Amtsgericht

2856.

Herr Alexander Forg, Seitzstraße 4, 55543 Bad Kreuznach, hat mit Urkunde vom 7. April 2025 (Urkunde 926/2025, Notar Orth in Mainz) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 12411 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Gau-Weinheim Blatt 1382 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 1278,23 EUR. Eingetragene Berechtigte: Sparda-Bank Südwest eG in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. November 2025** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 31. Juli 2025

- 97 II 7/25 - Das Amtsgericht

2857.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Finanzamt, Römerstraße 5, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat als Erbe den An-

trag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Dirk Lothar Zimmermann. Letzte Anschrift des Erblassers: 56626 Andernach.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 21. November 2025** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Andernach, den 21. Juli 2025

- 67 II 16/25 - Das Amtsgericht

2858.

Herr Franz-Josef Brengmann, Auf den Bungerten 22, 56761 Hambuch, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Cochem Gemarkung Hambuch Blatt 231. Bezeichnung: Flur 2 Nr. 101, Aufm Schießrech, 911 m² groß. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Heinrich Werking. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Hauptstraße 6, Hambuch.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 1. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Cochem, den 30. Juli 2025

- 2 II 10/25 - Das Amtsgericht

2859.

Herr Gerhard Scheider, Hauptstraße 3, 56761 Brachtendorf, und Frau Maria Scheider, Hauptstraße 3, 56761 Brachtendorf, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5239632 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Brachtendorf Blatt 516 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich, Bewilligung vom 25. Mai 1979, eingetragen am 12. Juni 1979. Eingetragene Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. November 2025** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 18. Juli 2025

- 2 II 12/25 - Das Amtsgericht

2860.

Die Sparkasse Südpfalz, Marie-Curie-Straße 5, 76829 Landau in der Pfalz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 204566 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Germersheim Grundbuch von Leimersheim Blatt 2843 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR mit 12 % Zinsen jährlich, vormals eingetragen im Grundbuch von Leimersheim Blatt 182 in

Abteilung III Nr. 3 zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich zugunsten der Kreis- und Stadtparkasse Germersheim. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Südpfalz, Landau in der Pfalz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. November 2025** vor dem Amtsgericht Germersheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Germersheim, den 28. Juli 2025

- 1b II 4/25 - Das Amtsgericht

2861.

Frau Rosemarie Schmitz, Zum Steilen 24, 54413 Gusenburg, Herr Stefan Schmitz, Rieslingweg 15, 54318 Mertesdorf, und Herr Michael Schmitz, Zum Steilen 24, 54413 Gusenburg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2351019 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hermeskeil Gemarkung Gusenburg Blatt 1403 (vorher 1267) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg (Rechtsnachfolger: Sparkasse Trier).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. November 2025** vor dem Amtsgericht Hermeskeil anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hermeskeil, den 23. Juli 2025

- 1 II 6/25 - Das Amtsgericht

2862.

Frau Andrea Böhringer, Hermann-Dietrich-Straße 10, 77694 Kehl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 0488677 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Maximiliansau Blatt 1802 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Hypothek zu 80.000,- DM mit 6 % Zinsen und laufende Nebenleistungen jährlich, unter Umständen 1 % Säumniszuschlag jährlich und 2 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter: Nürnberger Lebensversicherungs Aktiengesellschaft in Nürnberg, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 29. Juli 2025

- 2 II 10/25 - Das Amtsgericht

2863.

Frau Karin Lang, Kleegarten 9, 66871 Dennweiler-Frohnbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 242304 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 1960 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.500,- DM mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln (jetzt: BHW Bausparkasse AG), Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 29. Juli 2025

- 2 II 11/25 - Das Amtsgericht

2864.

Frau Barbara Breustedt, Münchener Straße 34, 65205 Wiesbaden, und Herr Nico Breustedt, Münchener Straße 34, 65205 Wiesbaden, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15347147 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bettendorf Blatt 412 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 57.400,- DM. Eingetragene Berechtigter: BSQ Residuum GmbH i.L., vormals Quelle Bauspar AG, 90759 Fürth, Nordring 98, 90409 Nürnberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. November 2025** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 22. Juli 2025

- 25 II 7/25 - Das Amtsgericht

2865.

Die CA Auto Bank S.p.A Niederlassung Deutschland, Salzstraße 138, 74076 Heilbronn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13572264 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Landau in der Pfalz Blatt 2703 in Abteilung III Nr. 11 eingetragene Grundschuld zu 167.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Mithaft besteht im Grundbuch für Landau Blatt 6296 in Abt. III Nr. 10. Eingetragener Berechtigter: FIAT-Bank mit dem Sitz in Heilbronn.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. November 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 29. Juli 2025

- 1 II 42/25 - Das Amtsgericht

2866.

Frau Martina Weis, Lautenbacher Straße 62, 66916 Breitenbach, Herr Stefan Schoppert, Hüttenwald 3, 66916 Breitenbach, und Herr Matthias Schoppert, Lindenstraße 10, 66916 Breitenbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2367377 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Breitenbach Blatt 971 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 21.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, 31789 Schwäbisch Hall. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3838847 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Breitenbach Blatt 971 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Bausparkasse AG, vormals Beamtenheimstättenwerk gem. Bausparkasse GmbH, 31789 Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. November 2025** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Landstuhl, den 9. Juli 2025

- 2 II 5/25 - Das Amtsgericht

2867.

Die Volksbank Alzey-Worms eG, Marktplatz 19, 67547 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 7033 und 7036 und 7034 und 7035 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.066,49 EUR mit 10 % Zinsen jährlich. Gesamthaft Nierstein Blatt 7033 - 7036. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Rhein-Selz eG, Nierstein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. November 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 3016,62 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 29. Juli 2025

- 73 II 51/25 - Das Amtsgericht

2868.

Frau Janine Flohr, Höheinöder Straße 25, 66987 Thaleischweiler-Fröschen, und Herr Heiko Bauer, Sonnenstraße 10, 66987 Thaleischweiler-Fröschen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2368216 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Thaleischweiler Blatt 1316 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6902,44 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft Leonberg, nunmehr Wüstenrot Bausparkasse AG, Kornwestheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. November 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 22. Juli 2025

- 1 II 4/25 - Das Amtsgericht

2869.

Frau Anna Meyer, Graf-Siegfried-Straße 57, 54439 Saarburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 152679 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Saarburg Blatt 8331 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.860,71 EUR nebst dort bezeichneten Zinsen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwä-

bisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - in Schwäbisch Hall. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 0282674 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Saarburg Blatt 8331 und 4480 in Abteilung III Nr. 2 bzw. 4 eingetragene Grundschuld zu 43.817,71 EUR nebst dort bezeichneten Zinsen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenkassen - in Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. November 2025** vor dem Amtsgericht Saarburg anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Saarburg, den 28. Juli 2025

- 5 II 6/25 - Das Amtsgericht

2870.

In Sachen Martin Herber, Auf dem Kirchspiel 2, 54294 Trier - Antragsteller - Wegen Kraftloserklärung von Urkunden Herr Martin Herber, Auf dem Kirchspiel 2, 54294 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 402022776. Das Sparbuch lautet auf: Herr Martin Herber, Auf dem Kirchspiel 2, 54294 Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. November 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 25. Juli 2025

- 50B II 50/25 - Das Amtsgericht

2871.

Herr Frank Mergens, Neustraße 7a, 54316 Bonerath, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 328589601. Das Sparbuch lautet auf: Herr Frank Mergens, Neustraße 7a, 54316 Bonerath.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. November 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 30. Juli 2025

- 50B II 51/25 - Das Amtsgericht

2872.

In Sachen 1. Norbert Ewald Faber, Gartenstraße 5, 54316 Pluwig - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Marius Fries, Ausoniusstraße 6, 54292 Trier; 2. Mechthild Elsbeth Faber, Gartenstraße 5, 54316 Pluwig - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Marius Fries, Ausoniusstraße 6, 54292 Trier wegen Kraft-

loserklärung von Urkunden. Herr Norbert Faber, Gartenstraße 5, 54316 Pluwig, und Frau Mechthild Faber, Gartenstraße 5, 54316 Pluwig, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pluwig Blatt 1150 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 28.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 7140 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 30. Juli 2025

- 50B II 54/25 - Das Amtsgericht

2873.

Herr Manfred Kraus, Breite Bitz 9, 56472 Fehrl-Ritzhausen, und Frau Edeltraud Kraus, Breite Bitz 9, 56472 Fehrl-Ritzhausen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7766514 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerborg Gemarkung Fehrl-Ritzhausen Blatt 771 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter: Herr Manfred Kraus, Breite Bitz 9, 56472 Fehrl-Ritzhausen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Westerborg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 31. Juli 2025

- 26b II 17/25 - Das Amtsgericht

2874.

Frau Michaela Kirschey, Rungstraße 11, 56459 Pottum, Herr Alexander Jex, Bergstraße 2b, 56459 Pottum, und Herr Rainer Jex, Bergstraße 2a, 56459 Pottum, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14491736 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerborg Gemarkung Pottum Blatt 1644 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 94.586,- EUR nebst 20 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Herr Rainer Jex, Bergstraße 2a, 56459 Pottum.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. Dezember 2025** vor dem Amtsgericht Westerborg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 31. Juli 2025

- 26b II 21/25 - Das Amtsgericht

